

R 002

Lfd.-Nr. 1042

DGB-Bezirksvorstand Nordrhein-Westfalen

**Innungen als Tarifpartner im Handwerk stärken –
Arbeitnehmermitbestimmung in den Innungsgremien
ausbauen**

Beschluss des DGB-Bundeskongresses:
Annahme

1 Öffentlich-rechtliche Innungen müssen zur Wahrnehmung ih-
2 rer gesellschaftspolitischen Verantwortung und ihrer
3 ordnungspolitischen Aufgaben im Rahmen der Handwerksord-
4 nung (HWO) verpflichtet werden. Hierzu gehört insbesondere
5 auch der Abschluss von Tarifverträgen mit den zuständigen
6 DGB-Mitgliedsgewerkschaften im Rahmen der Tarifautonomie.

7
8 Durch eine Änderung der HWO sollen OT (ohne Tarif)-Mit-
9 gliedschaften und andere Instrumente der Tariffucht in Innun-
10 gen ausgeschlossen werden.

11
12 Auf die Gestaltung der Handwerksordnung ist dahingehend
13 auf den Gesetzgeber Einfluss zu nehmen, dass die Stimm-
14 rechte bei Entscheidung der Innungsverbände über Tariffragen
15 entsprechend der Zahl der Beschäftigten auf die Innungen
16 und Betriebe aufgeschlüsselt werden. Die derzeitige Regelung,
17 nach der sich das Stimmrecht ausschließlich an der Zahl der
18 Betriebe bemisst, ist eine der Ursachen für die Fehlentwicklun-
19 gen der letzten Jahre.

20
21 Die Tarifautonomie im Handwerk ist dadurch zu stärken, dass
22 die Allgemeinverbindlichkeitserklärungen (AVE) von Tarifver-
23 trägen erleichtert werden. Dazu soll künftig für das Handwerk
24 das derzeitige 50-Prozent-Quorum entfallen. Tarifverträge
25 müssen auch dann als allgemeinverbindlich erklärt werden
26 können, wenn ein geringerer Anteil der Betriebe in der jewei-
27 ligen Handwerksbranche einen Tarifvertrag mit einer DGB-
28 Gewerkschaft abgeschlossen hat. Gleichzeitig ist das öffentli-
29 che Interesse als Voraussetzung einer AVE im Tarifvertragsge-
30 setz zu präzisieren.

31
32 Die Vergabe öffentlicher Mittel an Handwerksinnungen und
33 Kreishandwerkerschaften sollte auch davon abhängig
34 gemacht werden, ob die Innungen oder Landesinnungsver-
35 bände dem gesetzlichen Auftrag zum Abschluss von Tarifver-
36 trägen nachkommen, entsprechend der Anwendung der Ta-
37 riftreuegesetze der Länder für einzelne Unternehmen.

38
39 In den Handwerkskammern hat eine ergebnisoffene Bestands-
40 aufnahme der Leistungsfähigkeit der Innungen zur Über-

41 nahme hoheitlicher Aufgaben zu erfolgen. Die Übertragung
42 von hoheitlichen Aufgaben soll abhängig gemacht werden
43 von deren Leistungsfähigkeit. Die Fähigkeit, Tarifverträge abzu-
44 schließen, ist in dieser Hinsicht ein wichtiges Kriterium. Ist
45 diese nicht mehr gegeben, entfällt die Grundlage für die Über-
46 tragung hoheitlicher Aufgaben. In dem Fall ist den betroffenen
47 Innungen der Status als Körperschaft des öffentlichen Rechts
48 abzuerkennen. Diese Innungen können als privatrechtliche
49 Vereine frei über ihre Aufgabenwahrnehmung entscheiden.

50
51 Immer mehr öffentlich-rechtliche Kreishandwerkerschaften tra-
52 gen durch Gründung eigener Leiharbeitsfirmen zusätzlich zur
53 Spaltung des Arbeitsmarktes im Handwerk bei und erhöhen
54 somit den Druck auf die Einkommen der Beschäftigten im
55 Handwerk. So nutzen beispielsweise im Malerhandwerk mit-
56 tlerweile ca. 60% der Betriebe das Instrument Leiharbeit, in-
57 sgesamt wird nach Schätzung von Branchenkennern ca. 30%
58 der Arbeitsleistung von LeiharbeiterInnen erbracht. Da
59 bei vielen Kreishandwerkerschaften wirtschaftliche Interessen
60 dominieren, ist die Zwangsmitgliedschaft der Innungen in den
61 Kreishandwerkerschaften, sowie der Status Körperschaft des
62 öffentlichen Rechts der Kreishandwerkerschaften nicht mehr
63 zeitgemäß. Daher ist eine Umwandlung der Kreishandwerker-
64 schaften in privatrechtliche Vereine zwingend erforderlich.

65
66 Die Mitbestimmung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
67 in den öffentlich rechtlichen Innungen ist auszubauen. Alle
68 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind an Gesellenaus-
69 schüssen zu beteiligen – d. h. neben Gesellen auch von alle
70 Beschäftigten mit abgeschlossener Berufsausbildung sowie
71 Auszubildenden und Helfer. Die bestehende Ungleichbehand-
72 lung von Beschäftigten muss beseitigt werden.

73
74 Das Wahlverfahren der Arbeitnehmervertreterinnen und
75 Arbeitnehmervertreter in den Gesellenausschüssen und Gesel-
76 lenprüfungsausschüssen der Innungen ist zunehmend intrans-
77 parent und nicht mehr zeitgemäß. Die Berufung von Arbeit-
78 nehmerinnen und Arbeitnehmern in die Gremien der Innungen
79 muss analog der Regelungen des Berufsbildungsgesetzes
80 angepasst werden und über die Gewerkschaften erfolgen.